



Begründung

Bebauungsplan Nr. 282-1a
„Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee“

Vereinfachte Änderung

Verfahrensstand: Satzung

STADT VIERNHEIM

Bebauungsplan Nr. 282-1a „Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee

Begründung/Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Änderung	3
2	Inhalt der Änderung	3
3	Grünordnung, Eingriffe in Natur und Landschaft	3

1 Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Änderung

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee“ hat am 09.09.2017 Rechtskraft erlangt.

Ziel war die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau der Kindertagesstätte zu schaffen. Ausgewiesen wurde eine Fläche für Gemeinbedarf.

Die Planung basierte auf den Vorentwürfen, welche die Grundlage der zwischenzeitlich erfolgten Ausschreibung waren. Der Bebauungsplan wurde so konzipiert, dass der notwendige Ausgleich im Plangebiet geschaffen wurde. Unter Berücksichtigung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und um den Eingriff zu reduzieren, erfolgte auch eine Vorgabe zur max. zulässigen Fläche für Nebenanlagen.

Zwischenzeitlich hat sich sowohl die Hochbauplanung als auch die Planung zu den Außenanlagen konkretisiert. So sind auch im Außenspielbereich einige befestigte Flächen geplant, welche nach der Baunutzungsverordnung auf die Fläche der Nebenanlagen angerechnet werden müssen. Gleichzeitig erfolgte die Gesamtkonzeption des Gebäudes mit einem extensiv begrünten Dach, wodurch zusätzlich versiegelte Flächen ausgeglichen werden können.

2 Inhalt der Änderung

Im Rahmen der vorliegenden Änderung soll die Fläche für Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätze die der Zweckbestimmung des Gebietes zugeordnet sind auf den Grundstücksfreiflächen bis zu einer Grundfläche von max. 550m² (bislang 100m²) zugelassen werden. Die Planung der Außenanlagen erhält somit die erforderliche Flexibilität

Die extensive Dachbegrünung war bislang erst ab der Überschreitung einer Grundfläche von 800m² vorgegeben. Sie wird nun als verbindlich festgesetzt. Die Ausführungen in der Begründung zur werden entsprechend angepasst.

Alle weiteren Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes behalten ihre Gültigkeit.

3 Grünordnung, Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Der zu erwartende Eingriff ist bei Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Stellplatzbegrünung, Durchgrünung und versickerungsfähige Beläge) ohne externe Maßnahmen kompensierbar.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundfläche begrenzt. *Für die Dachfläche der Hauptanlage wird Dachbegrünung festgesetzt.*
- Unter Berücksichtigung der Planungsziele zur landschaftlichen Einbindung des Neubaus und Schaffung eines Ortsrandes werden Vorgaben zur Eingrünung des Plangebietes nach Osten und Süden gemacht. Im Planteil ist das Planzeichen zum „Anpflanzen von Sträuchern“ gewählt, welches durch die textlichen Festsetzungen ergänzt wird.
- Um eine ausreichende Durchgrünung sicherzustellen, werden Vorgaben zur Mindestbepflanzung je Fläche gemacht. Ergänzend werden Pflanzqualitäten festgesetzt.
- Eine Untergliederung der Stellplätze durch Bäume wird vorgegeben.
- Für alle vorzunehmenden Pflanzungen sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
- Das anfallende Niederschlagswasser von Gebäuden und sonstigen befestigten Flächen ist, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird, auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.
- Oberflächenbefestigungen sind wasserdurchlässig durchzuführen.

Tabelle: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Biotop-/Nutzungstypen Wert / m2	Bestand		Planung	
	Größe	Wertigkeit	Größe	Wertigkeit
befestigte, begrünte, versickerungsfähige Parkplätze Typ 10.540 = 7 Pkt/ m2			302	2.114
Schotter-, Kies- und Sandwege sowie andere Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen sowie versiegelte Flächen deren Wasserabfluss versickert wird Typ 10.530 = 6 Pkt/m2	282	1.692	250	1.500
Dachfläche extensiv begrünt; begrünte Fundamente (ohne Pflege, Sukzession) Typ 10.720 = 19 Pkt / m2			996	18.924
Gebäude ohne Dachbegrünung, Regenwasserversickerung Typ 10.715 = 6 Pkt / m2	300	1.800	30	180
Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, Aussengelände Typ 11.221 = 14 Pkt / m2, 4 Pkt Aufwertung da Vorgaben für strukturreiche Mindestbegrünung *1			1.549	21.686
Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten Typ 02.100 = 36 Pkt / m2 5 Pkt Abzug da enorme Störeinflüsse, Artenarmer Unterwuchs *2	25	775		
Heckenpflanzung Neuanlage Randeingrünung Typ 02.400 = 27 Pkt / m2			280	7.560
Kurzlebige Ruderalflur/Trittpflanzengesellsch. Typ 09.120 = 23 Pkt / m2 2 Pkt Abzug da artenarm u. Störeinflüsse *3	445	9.345		
Äcker	2.355	37.680		

Typ 11.191 = 16 Pkt / m2				
	3.407	51.292	3.407	51.964
Differenz	+672			

*1 Der Biotoptyp 11.221 = 14 Pkt / m2 beschreibt gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, welche eher arm an Bewuchs und Bäumen sind. Ihm wird in der Bilanzierung das Aussengelände der Kita zugeordnet. Die Bewertung wird um 4 Pkt aufgewertet, da umfangreiche Vorgaben für strukturreiche Mindestbegrünung in den textlichen Festsetzungen enthalten sind.

*2 Der Biotoptyp beschreibt Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten – entlang der Grenze, auf dem Grundstück der MIS wurde seinerzeit zum Sichtschutz eine Heckenpflanzung angelegt. Diese hat sich zu einem Gehölzbestand aus Weißdorn, Holunder und Brombeere entwickelt. In diesen Bestand wird nicht eingegriffen. Im Vorfeld der Gehölzgruppe hat sich die Brombeere ausgebreitet deren Rückschnitt als auch als Pflegemaßnahme in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu bewerten ist. Nur diese Fläche wird hier dem Biotoptyp zugeordnet. Aufgrund der Störung durch die Bewirtschaftung und die Artenzusammensetzung wird der Biotoptyp um 5 Punkte abgewertet.

*3 Kurzlebige Ruderalflur/Trittpflanzengesellschaften – diesem Biotptyp wird die Lagerfläche im Vorfeld der Scheune zugeordnet. Die Fläche ist durch Störeinflüsse wie Bodenablagerungen, Verdichtungen und Fahrspuren überprägt. Sie wird daher um 2 Punkte abgewertet.

Die Wertigkeit der Ausgangssituation beträgt 51.292 Punkte und die der Planungssituation gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans 51.964 Punkte.

Durch die extensive Dachbegrünung des Hauptgebäudes kann ein Überschuss von 672 Punkten erreicht werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der vorliegenden Änderung ist daher ausgeglichen.

Stadt Viernheim



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 282-1 „Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee“
in der Stadt Viernheim**

Darmstadt, den 10.08. 2016

aktualisiert am 08.12.2016

Ökologisches Planungsbüro Dr. Fritz

Bearbeitung: Dr. Hans-G. Fritz

Arndtstrasse 36

64297 Darmstadt

Tel. 06151-6794564

fritz@oekoplanwelt.de

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG	1
2 DURCHFÜHRUNG / METHODEN	2
3 ERGEBNISSE	2
a) Landschaftliche Situation und Vegetation im Vorhabengebiet (VG)	2
b) Im/am VG wurden folgende nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten angetroffen	3
1) Vögel (Avifauna)	3
2) Reptilien und Amphibien	3
3) Säugetiere	3
4) Insektenarten	6
5) Geschützte Pflanzenarten	6
c) National geschützte Arten	6
4 ARTENSCHUTZPRÜFUNG UND EU-GEMEINSCHAFTSRECHT	6
Vorbemerkungen	6
Prüfung des Vorhabens	6
a) Zum Tötungsverbot des BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 1	6
b) Das Störungsverbot als Verbotstatbestand im BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 2	7
c) Das Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 3	8
d) Hinweise zur Durchführung	12
5 FAZIT UND TABELLARISCHE ERGEBNISZUSAMMENFASSUNG	12
6 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	14
7 FACHLICHE GRUNDLAGEN (AUSWAHL)	15
ANHANG:	
8 FOTODOKUMENTATION FRÜHJAHR/SOMMER 2016	15 - 18

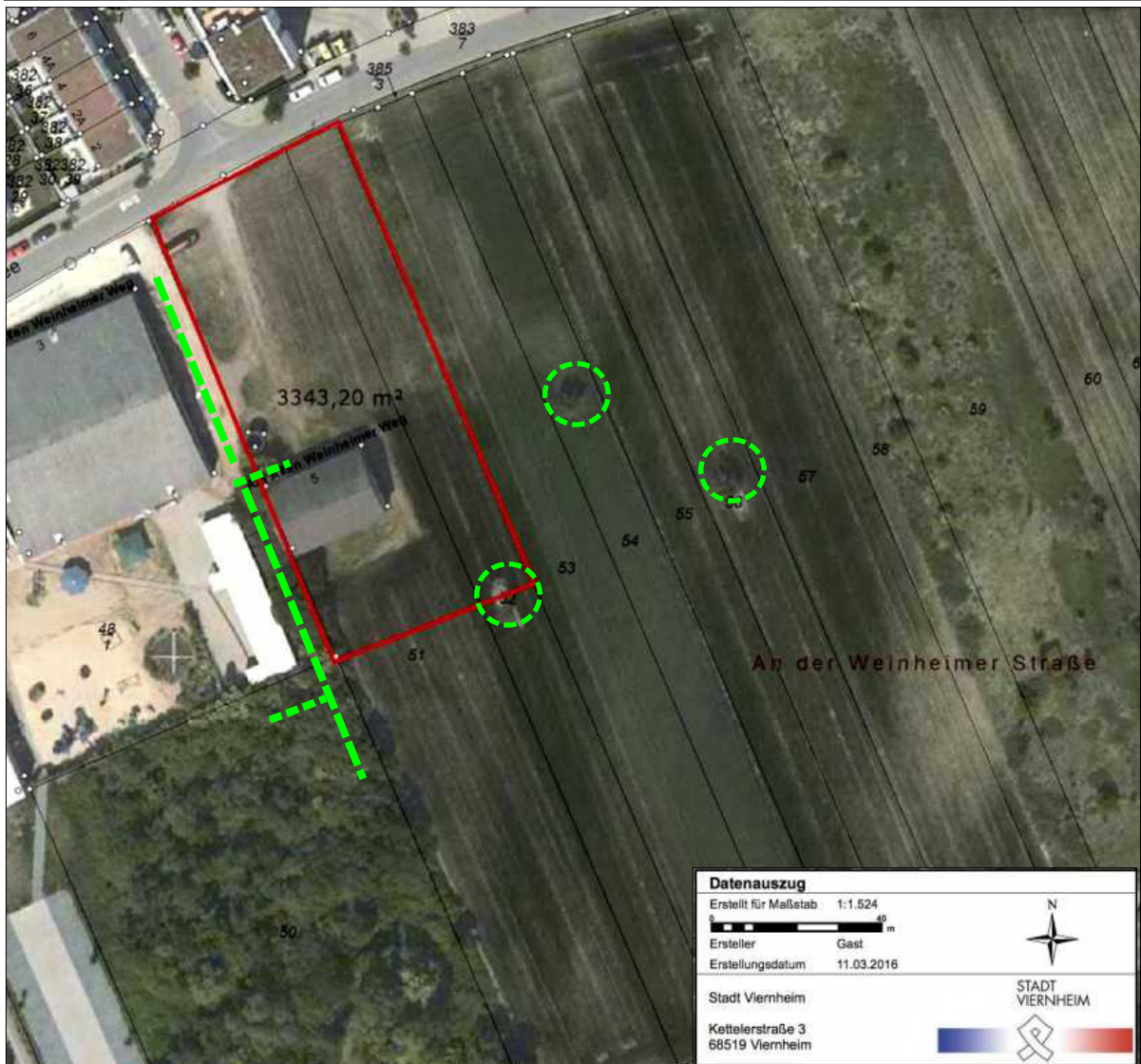


Abb. 1: Luftbildübersicht der Stadt Viernheim vom 11.03.2016 zum Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 282-1 "Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee" und artenschutzfachlichem Erfassungskernbereich, rot umgrenzt. Grün eingetragen die Strukturen mit ökologisch-artenschutzfachlicher Bedeutung lt. Text. Im Kreis alte Pflaumenbäume.

1 VERANLASSUNG

In der Stadt Viernheim soll die Kindertagesstätte an der Walter-Gropius-Allee erweitert werden. Die vorgesehene Fläche schließt sich an den schon vorhandenen Standort nach Osten an und umfaßt etwa 3.345 qm. Siehe Abb. 1. Es geht dabei um die Überbauung der angrenzenden Feldlage und einer Scheune sowie Speicherturm. Hinzu kommt noch der aktuell vorhandene "weiche" Übergang zur Feldlage mit einem Gehölzwall am Rande des Altgeländes. Auf die Darstellungen in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 282-1 wird verwiesen. Entsprechend einem Angebot vom 30. März 2016 beauftragte die Stadt Viernheim das Fachbüro am 20. April 2016 mit der Durchführung der Recherchen zu diesem Fachbeitrag Artenschutz.

Der folgende Fachbeitrag zum Artenschutz befaßt sich mit dem Vorhaben und der Genehmigungsfähigkeit vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlich über die "Zugriffsverbote" im § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Tiere und Pflanzen in den

wertgebenden Strukturelementen und Lebensräumen des zwischen Feld und Bebauung gelegenen Areals. Entsprechend den Artenvorkommen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen ggf. geeignete Schutzmaßnahmen einzuplanen.

2 DURCHFÜHRUNG/METHODEN

Das eine Kerngebietsgröße von etwa 3.345 qm umfassende Vorhabengebiet zuzüglich der randlichen Interaktionsflächen (**nachfolgend mit VG abgekürzt**) ist - außer einer verschlossenen landwirtschaftlichen Halle und einem kleinen Betonsilo - direkt zugänglich. In seinen westlichen Arten-Interaktionsbereichen reicht das aktuell als Kita genutzte Grundstück direkt heran an die Hallenwand und das Plangrundstück. Um ggf. Randstörungen und übergreifende ökolog. Funktionen einzubeziehen, mußte der artenschutzfachliche Ermittlungsbereich etwas größer angelegt werden. D.h., auch benachbarte Grundstücksflächen, hier sind es vor allem die Felder nach Osten und Süden sowie die Kindertagesstätte mit den Grünflächen und eine waldartige Parzelle im Südwesten, wurden bei den fachlichen Begehungen mit einbezogen. Dies entspricht etwa der Gebietsabgrenzung in der 23. Änderung FNP Begründung/Erläuterungsbericht der Stadt: Verfahrensstand frühzeitige Beteiligung. Zur Ermittlung des Potenzials für Vogelniststätten und Höhlen wurden die geeigneten Bäume und Gehölzbereiche am VG-Rand genauestens mit dem Fernglas auf Hinweise von Tierbesiedlungen abgesucht. Ferner wurden Bodenaufgaben, wie Platten, Steine, Bretter, umgewendet und inspiziert als potenzielle Verstecke von Amphibien und Reptilien oder großen Laufkäfern (Carabus-Arten). Erschienen Kleintiere wie Schmetterlingen und anderen Insekten, erfolgte die Bestimmung durch Sichtbeobachtung, vor allem an den blühenden und fruchtenden Kräutern, Stauden und Sträuchern in den Vegetationssäumen und Brachflächen. Insgesamt erfolgten die Begehungen zur Ermittlung des geschützten Naturinventars an den folgenden naturschutzfachlich und klimatisch geeigneten Terminen:

28. April, 31. Mai, 3. Juni am Tage; 7. und 23. Juli abends bis in die Dämmerung hinein, ferner noch am 8. August 2016. Die ansonsten verschlossene Halle konnte am 3. Juni 2016 nachmittags besichtigt werden.

Als Hilfsmittel zum Nachweis von Tieren dienten Fernglas und Hörverstärker. Alle Ermittlungen wurden zur späteren Bearbeitung auf ein digitales Diktiergerät gesprochen. Aufgrund der sehr einfachen Lebensraumausstattung ließen sich die planungsrelevanten Arten sicher ansprechen, ohne dass weitere Besuche des VG notwendig erscheinen.

3 ERGEBNISSE

a) Landschaftliche Situation und Vegetation im **VG** (siehe Abb. 1 und Fotodokumentation)

Das Betrachtungsgebiet liegt im Südosten der Stadt Viernheim, sozusagen am Ende eines Fingers der verbliebenen Feldgemarkung, die von Osten als Korridor zwischen der Autobahn A 659 im Süden und den Bauflächen im Norden hereinragt.

Bei dem VG handelt es sich um einen konventionell bewirtschafteten Teil einer großen Ackerfläche (in diesem Jahr mit Raps u. Zwischenfrüchten bestellt) mit einzelnen Pflaumbäumen am Rand, dazu um eine landwirtschaftliche Lagerhalle umgeben von ruderalen Grasflächen in Mähnutzung und mit einem vorgelagerten verdichteten Erdplatz als Abstellfläche; darauf befindet sich noch ein Betonsiloturm. Entlang den Einrichtungen der aktuellen

Kita erstreckt sich ein breiter Streifen mit Brombeer-, Hartriegel-Gebüsch und bunten ruderalen Blühsäumen (Rainfarn etc.), hinter der Halle mit einem knorrigen Weißdorn-Baumgehölz, Brombeer-, Holundergebüsch etc. an einem hohen Wall. Dieser läuft nach Süden zu einem Waldstück hin aus, von dem er durch Trampelpfade getrennt wird. Erwähnenswerte Biotope sind vor allem die o.a. linearen Gebüsch- und Gehölzbestände auf dem zur Kita gehörenden Grundstücksrand. Außerdem der blütenbunte Abstellplatz mit ausdauernden Regenwasserpflüzen. In dem hier betroffenen Landschaftsausschnitt besitzen diese Strukturen als komplexe Fortpflanzungs- und Interaktionsflächen für Vögel eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Sie wurden in Abb. 1 deshalb mit einer grünen, gerissenen Linie besonders kenntlich gemacht. Abseits der üblichen Wege von Hundebesitzern und Erholungssuchenden befinden sie sich in einer Art "Niemandsländchen".

b) Im VG (einschließlich der zu beseitigenden Randflächen) wurden folgende nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten angetroffen:

1) **Vögel** (Avifauna/Tabelle 1) mit Nistplätzen (Fortpflanzungsstätten) und/oder Brutrevieren (auch Teilflächen) oder Ruhestätten waren¹ vorhanden (siehe in Tabelle 1 Status BV) mit den folgenden Arten und ermittelten Häufigkeiten:

1 Paar Bluthänflinge, 1 Paar Girlitze, 1 Paar Hausrotschwänze, 1 Paar Kohlmeisen, 1-2 Paare Mönchsgrasmücken, 1 Paar Stieglitze, 1 Paar Zilp-Zalpe.

Das waren in diesem Sommer **7 Brutvogelarten** mit mind. 7 Einzelrevieren während der Brutzeit. Für diese Arten sind der Gehölzbestand an Wall und Böschung neben der Kita, dazu einzelne Pflaumenbäume im Feld sowie der an Sämereien reiche Standort mit den Regenwasserpflüzen die notwendigen Habitatstrukturen. Hinzu kommt der Hausrotschwanz sowie als Potenzialarten an/in der Halle Bachstelze und Haussperling, die in Gebäudenischen etc. ihre Nester anlegen. Z.Zt. ist die Halle wegen der Taubenverschmutzungen für solche Arten weitgehend verschlossen, ermöglicht aber außen Nistgelegenheiten. Dazu gibt es noch eine Reihe von Vogelarten die nicht im VG aber ggf. ± nahebei in weiteren Habitatstrukturen Brutarten sein dürften (in Tabelle 1 Status G). Es handelt sich um 5 Vogelarten, deren Vorkommen ebenfalls mit den stadtnahen und innerstädtischen Baum- und Gehölzbeständen als Habitate korreliert ist. Potenzialart (PA) mit hauptsächlich abendlich-nächtlicher Aktivität könnte der Steinkauz sein, der gern Streuobstbestände und morsche Einzelbäume in der Feldflur begleitet.

Andere planungsrelevante Arten aus der FFH-Anhangsliste IV **waren im VG** oder auch am Rand wie folgt nicht festzustellen (Tabelle 2):

2) **Reptilien und Amphibien**

Für **Amphibien** existiert hier kein Lebensraum, geeignete Wasserflächen als mögliche Abwehrhabitate waren im VG oder nahe beim VG nicht vorhanden.

Aus der Gruppe der **Reptilien** wurde nach Zauneidechsen an allen geeignet erscheinenden sonnigen Säumen aufmerksam und bei günstiger Witterung gesucht, ohne Erfolg.

3) **Säugetiere**. Als planungsrelevant sind sämtliche **Fledermausarten** zu betrachten. Die abend- und nachtaktiven Tiere besitzen eine hohe Affinität zu fluginsektenreichen, innerstädtischen Grünflächen, die gezielt von Fledermäusen im Flug abgesammelt werden.

¹ im VG mit den zu beseitigenden Interaktionsflächen.

Deutscher Name	Wiss. Name	BNat SchG	EHZ 2014	VS RL	RLH 2014	RLD 2009	Status*) im VG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	0				G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	-		3	V	BV (1P.)
Elster	<i>Pica pica</i>	§	0				G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	0				BV (1P.)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	0				G
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	-		V	V	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	0				BV (1P.)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	0				BV (1P.)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§					BV (2P.)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	0				G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	0				G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	-				G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	§§	-		V	2	PA
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	-		V		BV (1P.)
Zilp-Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	0				BV (1P.)

Tabelle 1: Übersicht der **avifaunistischen (Vögel) Ermittlungen** und Auswertungen. Erhaltungszustand (EHZ) nach Auflistung der Vogelschutzwarte (VSW) 2014. Zu den Abkürzungen siehe folgend. *) Status im VG nach fachlicher Einschätzung:

BV: aktuell wahrscheinlicher oder tatsächlicher Brutvogel im VG mit Mindestanzahl von Paaren (P.)

G: erscheint umherstreifend und bei der Nahrungssuche im VG; Gastvogel

PA: Potenzialart nach fachlicher Bewertung und Dt. Name hinterlegt mit lila

Zu den weiteren Details und Abkürzungen der Tabellen 1 und 2 siehe unten folgend.

Die Farben und Kürzel bei den Erhaltungszuständen (EHZ) der Vogel- und FFH-Anhangarten der Tab. 1 u. 2 bedeuten:	FV = günstig („favourable“)	grün
	U1 = unzureichend („unfavourable – inadequate“)	gelb
	U2 = schlecht („unfavourable – bad“)	rot
	XX = unbekannt („unknown“)	grau

In der farbigen **EHZ-Spalte** von Tabelle 1 bedeuten die Zeichen:

- sich verschlechternder Trend; 0 stabiler Trend; + sich verbessernder Trend seit der letzten Bearbeitung 2008; siehe auch **Hessen-Leitfaden**, Stand 2011.
mh: mäßig häufig (Rote Liste Deutschland).

Die Abkürzungen in Tabelle 1 und 2 bedeuten:

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, gem. § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): Alle heimischen, wild lebenden Vogelarten fallen unter Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

FFH-RL = FAUNA-FLORA-HABITAT-FFH-Richtlinie (nicht für Vögel!)

FFH-Anh. II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen;

FFH-Anh. IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse;

FFH-Anh. V = Arten deren Nutzung einer behördlichen Kontrolle unterliegen

RLD = gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik, Stand 2008 u.a.

RLH = gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand Vögel (2014) u. Sonstige (1996) u.a.

Gefährdungskategorien der Roten Listen Deutschland (1996/2007/2008/2009/2011):

Kategorie 2: Stark gefährdet - Kategorie 3: Gefährdet - Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Gefährdungskategorien der Roten Listen Hessen (1996/2002/2006/2009/2010/2014):

Kategorie 2: Stark gefährdet - Kategorie 3: Gefährdet - Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang			RL Hessen	RL BRD	Erhaltungszustand (EHZ) in		Status und Informationen zum VG "Bebauungsplan Nr. 282-1 „Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee“"
		II	IV	V			Hessen	BRD	
							2013	2013	
Säugetiere									
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X		3 (V)*		FV §§ 0	FV §§ 0	Gebäudeart; jagt entlang von Grünflächen nach Fluginsekten
Westigel	<i>Erinaceus europaeus</i>							§	in Gärten und Gebüsch der Ortsränder
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>							§	in den Grasflächen um die Halle herum
weiter keine entsprechend geschützten oder RL-Arten festgestellt									
Reptilien / Amphibien									
keine entsprechend geschützten oder RL-Arten festgestellt									z.B. Zauneidechse nicht vorhanden
Insekten/Wildbienen									
Wildbienen in einigen Arten: Garten- u. Steinhummel, Sandbienen etc.	Apoidea: <i>Bombus terrestris</i> <i>Bombus sylvarum</i> <i>Andrena spp.</i>							alle Arten §	in den Grasflächen um die Halle herum; Abstellplatz: Blütenbesucher und Bestäuber, Bodennester auch im Rohsand und unter Steinen etc.
Sonstige Insekten									
keine entsprechend geschützten oder RL-Arten festgestellt									
Flora									
keine entsprechend geschützten oder RL-Arten festgestellt									

Tabelle 2: Übersicht der Ermittlungs-/Erfassungsergebnisse weiterer geschützter und/oder Rote-Listen-Arten 2015. Erhaltungszustand (EHZ) der FFH-Anhang-Arten aus: Hessen-Forst FENA, Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Zu den Abkürzungen und Darstellungen siehe oben!

Nachdem aber die Besichtigung der Halle als einziger möglicher Standort von Wohn- und Wochenstuben für Fledermäuse ergebnislos blieb, kann z.Zt. ein Vorkommen im VG ausgeschlossen werden. Das schließt aber nicht aus, das dennoch die allgemein verbreitete, winzige Zwergfledermaus hin und wieder an diesem Gebäude in Ritzen und Spalten übertagen kann. Denn die Zwergfledermaus ist in der Stadt durchaus bodenständig und sucht Tagesverstecke in Gebäuderitzen etc. auf. Die nur kleine Fingerlänge erreichenden Tiere sind typische Spaltenbewohner des urbanen Raums. Sie benötigen an Rücken und Bauch den Kontakt mit dem umgebenden Substrat (hineinquetschen) und sind deshalb kaum in Baumhöhlen (hängend) zu finden.

Es sind zwar Blüten- und Fruchtesträucher in Form von Holunder-, Brombeer-, Weißdorn u.a. entlang des Randes zur aktuellen Kita vorhanden, ein Vorkommen der recht agilen **Haselmaus** als Potenzialart erscheint aber in dieser haselnußlosen, fragmentierten und beleuchteten Stadtlandschaft und einer von anderen Gebüsch und vom Wald isolierten Lage höchst unwahrscheinlich. Entsprechende Gebüschnester wurden nicht angetroffen.

Und auch vom streng geschützten **Feldhamster** konnte keinerlei Hinweis in den beanspruchten Ackerflächen als potenzielles Habitat gefunden werden.

4) **Insektenarten** wie Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus*), eine vagabundierende Nachtfalterart trocken-warmer Ruderalflächen, können in dieser fragmentierten und beleuchteten Stadtlandschaft dauerhaft nicht erwartet werden: Die notwendigen Futterpflanzen, etwa Nachtkerzen, sind nicht in ausreichender Menge vorhanden und das Umfeld ist ungeeignet.

5) Einschlägig geschützte **Pflanzenarten** der FFH-Liste Anh. IV (Farn- und Blütenpflanzen) konnten nicht festgestellt werden und sind auch lage- und biotopbedingt nicht zu erwarten.

c) Als **national geschützte Arten** oder auch in **Roten Listen** aufgeführte (siehe Tabelle 2) konnten an der blühenden Vegetation Garten- und Steinhummeln sowie andere sandbewohnende Wildbienen gefunden werden. Der Maulwurf als Einzeltier ist vorhanden, Igel sind als Potenzialart zu erwarten. Da das nationale und Rote-Liste-Arten Inventar nicht zu den planungsrelevanten Arten zählt, bleibt dies eine fragmentarische Aufzählung mit Zufallscharakter.

4 ARTENSCHUTZPRÜFUNG UND EU-GEMEINSCHAFTSRECHT

Vorbemerkungen

Prüfungsrelevant nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die europ. geschützten Arten, d.h. alle Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) mit fachlich eindeutigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und/oder Ruhestätten (während Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) im Eingriffsgebiet des BPlan-Vorhabens (hier das VG) bzw. dessen Wirkungsbereich. Es bleiben solche Arten unberücksichtigt, die lediglich (oft nur sporadisch) als Nahrungsgäste auftreten können (Nahrungsflächen sind artenschutzrechtlich nicht geschützt, solange ihre Beeinträchtigung nicht zur Aufgabe eines Brutplatzes/einer Fortpflanzungsstätte führt oder Arten die als zufällige Gäste in Erscheinung treten oder überfliegend und damit ohne direkten Bezug zum Eingriffsgebiet erscheinen.

In Bezug auf das Vorhaben nach der aktuellen FNP-Änderung mit Aufstellung eines Vorhabenbezogenen BPlans gem. des Konzeptes vom 10. Juni 2016 (Abb. 2), ist eine vollständige Änderung der Flächennutzung beabsichtigt. Dazu gehört der Abriss der Halle und die Beseitigung der o.a. Habitatflächen wie Gehölze, Böschungen, Sandplätze, Feld. Erschließung und Verkehrszufahrten erfolgen von der Walter-Gropius-Allee im Norden aus. Eingrünungsmöglichkeiten sind nicht dargestellt.

Hinter den "Zugriffsverboten" des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die weiter unten zu prüfen sind, steht als Leitziel nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für Bebauungspläne wie für alle anderen rechtmäßigen Pläne und Programme in Bezug auf FFH-Anhangsarten: Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustands (EHZ) auf der Populationsebene für jede Art. Arten im nicht günstigen EHZ müssen weiterhin die Gelegenheit haben in einen günstigen EHZ gelangen zu können. Bei den Vogelarten ist das Leitziel etwas weniger hoch gesteckt, und es gilt nach Art. 13 Vogelschutzrichtlinie (VRL) nur ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot des aktuellen Erhaltungszustands auf der Populationsebene. Vgl. LAU (2012: S. 136-140).

Bei den national geschützten Arten (der BundesartenschutzVO), ist i.a. davon auszugehen, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung im § 1a (3) des BauGB oder über einen Grünplan/landschaftspflegerischem Begleitplan Berücksichtigung finden können. Siehe dazu auch § 18 (1) BNatSchG.

Prüfungsrelevant sind somit im VG und bei der beabsichtigten BPlanung alle o.g. Vögel mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im oder nah am VG; dazu ggf. die Zwergfledermäuse. Siehe dazu Abb. 1 und Abb. 3. Sofern sich durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das beantragte Vorhaben insoweit ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung zulässig.

Prüfung des Vorhabens

a) Zum **Tötungsverbot** des BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 1: "Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu



töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Dieses Verbot bezieht sich auf den direkten Zugriff auf das einzelne Tier oder sein Entwicklungsstadium (Ei, Larve etc.), soweit er über das normale Maß der allgegenwärtigen Gefährdungsursachen für Wildtiere hinausgeht.

Für das VG wurde ermittelt, dass es in der Brutzeit ca. 6 Vogelarten mit mind. 6 Revieren und damit mind. so vielen Nistplätzen auf der Eingriffsfläche gibt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von deren Eigelegen ist bei Ausführung von Baumaßnahmen in der Brutzeit und an den Brutplätzen ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen damit nicht auszuschließen. Vermeiden lassen sich die Tatbestände aber durch eine räumlich-zeitliche Einschränkung von Baumaßnahmen, indem in die Bruthabitate, nämlich den Baum- und gebüschbewach-

Abb. 2: Planungskonzeption für den beabsichtigten Vorhabenbezogenen BPlan; Stand Juni 2016; Quelle: Stadt Viernheim.

senen Rand (siehe Abb.1 grün gerissene Linie, Kreise), nur zeitlich befristet Bauvorbereitungs- und Freimachungsarbeiten erfolgen dürfen. Und darüberhinaus für das Abrissgebäude nur nach schriftlicher Freigabe durch einen qualifizierten Vogel-/Fledermauskenner nach fachkundiger Überprüfung des Gebäudes. D.h., hier ist es notwendig, dass die Bereiche bereits vor Beginn der Ausschlußfrist des § 39 (5) Satz 2 des BNatSchG zwischen 1. März bis 30. September zum möglichen Nisten unbrauchbar gemacht werden.

b) Das **Störungsverbot** als Verbotstatbestand im BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 2 umfaßt erhebliche Störungen von Tieren der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Als erheblich ist eine Störung dann einzustufen, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population (d.h. des Vorkommens in einem bestimmten Areal) einer Art verschlechtert. Als "Störung" ist jede mittelbare (also nicht direkte körperliche) Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt, anzusehen. Sie kann durch jedwede Form der Vergrämung, z.B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen oder Lebensraumverkleinerung ausgelöst werden und sich negativ auf die individuelle Fitness des Tieres auswirken. Damit Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen reicht es allein schon aus, wenn eine solche Beeinträchtigung nicht unwahrscheinlich ist. Vgl. LAU (2012: S. 111-115).

Mit diesem Verbot werden aus ökologisch-fachlicher Sicht vor allem solche Arten geschützt, die besonders selten und gefährdet sind und empfindlich auf Störungen in ihrem Lebensraum reagieren. Dies kann innerhalb von Arten individuell verschieden sein, umfaßt generell aber Vögel mit hohen Fluchtdistanzen wie z.B. Greifvögel, Eulen, Spechte, Wat- und Schwimmvögel, Feld- und Wiesenbewohner; darüberhinaus speziell Vögel an ihren Nistplätzen und auch Fledermäuse in den Wochenstuben (mit Jungtieren). Im Besonderen betroffen sind darunter die Arten, deren Erhaltungszustand nicht günstig und deshalb nicht mit der grünen Ampel angezeigt wird. Siehe Tabelle 1 und 2.

Erhebliche Störungen i.d.Sinne sind im VG durch die notwendigen Baumaßnahmen nicht zu erwarten, denn die hier vorkommenden Tiere sind Kulturfolger und an den Menschen angepaßt. Sie leben im urbanen Umfeld, und es handelt sich oft um häufige bis sehr häufige und anspruchslose, in Gärten, Baum- und Gebüschbeständen oder an Gebäuden nistende/lebende Arten überwiegend mit sicheren landesweiten und auch lokalen Erhaltungszuständen (grüne Ampel Kategorie). Keine der hier dokumentierten Arten ist speziell auf diesen kleinen Landschaftsausschnitt angewiesen. Vgl. dazu Hessen-Leitfaden 2011, HGON 2010, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTEN 2014, SUDFELDT et al. 2012. Soweit es Arten sind, die nicht in diese Kategorie günstiger Erhaltungszustände fallen, d.h. die Brutarten Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz sowie regelmäßige Gastarten, wie hier Haussperling, in ungünstigen bis sogar schlechten landesweiten Erhaltungszuständen, stehen ihnen und allen anderen Arten im näheren und weiteren Umfeld z.Zt. noch nutzbare Ersatzhabitate zur Verfügung; auch unter Berücksichtigung des südlich angrenzenden Waldstücks, das erhalten werden muß (vgl. Abb. 3). Entsprechend des FNP mit den ausgewiesenen Sonderbauflächen in dem o.a. Feldgemarkungskorridor bahnen sich jedoch **kumulative Wirkungen** an, die es erforderlich machen, das Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Diese werden wegen ihrer Übereinstimmung unter dem folgenden Verbotstatbestand näher beschrieben.

c) Im BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 3 wird das **Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ausgesprochen. Dieser Verbotstatbestand umfaßt die direkte Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von jeder einzelnen, mehrfach benutzbaren Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. in Höhlen, Spalten etc.) der besonders bzw. streng geschützten Tierarten. Kein Verstoß liegt vor soweit die vollständige ökologische Funktion der vom Vorhaben



Abb. 3: Luftbildübersicht (Quelle: Apple Karten) zum § 44 Abs. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Habitatsituationen für die lokalen Vogel-Populationen/Fledermäuse sowie die im räumlichen Zusammenhang gegebene ökologische Funktionserhaltung der vom Vorhaben betroffenen Arten und Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten. Gerissener Kreis = Zentrum Vorhabensgebiet VG; dunkelrote Pfeile weisen auf naheliegende, nicht weiter als 500 m entfernte Habitatflächen hin, allerdings ohne Erhaltungsgebot.

betroffenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin durch gleichartige Strukturen und Bedingungen erfüllt wird. Diese sollten frei von Konkurrenten sein. Mitgeschützt ist somit das engere Umfeld der einzelnen Fortpflanzungs-/Ruhestätte, die zur vollständigen Funktionserfüllung für die Art notwendig ist, etwa der Nestbaum oder das Gebüsch. Im VG selbst leben nur wenige Arten an einzelnen, attraktiven Habitat-elementen, die in Abb. 1 durch die gerissenen grünen Linien bzw. Kreise symbolisiert werden.

Bei ökologischer Betrachtung schützt auch dieses Verbot im Sinne der Erhaltungszustände vor allem, wie unter Punkt 4b bereits ausgeführt, weniger mobile Arten und/oder Arten mit engen Anforderungen an den Lebensraum und damit einer besonderen populationsbezogenen Empfindlichkeit, während das Gros der sog. Allerweltsarten die ökologischen Funktionen im Umfeld ersetzen kann, soweit noch genügend geeignete Strukturen vorhanden und

frei von Konkurrenten sind². Siehe dazu Abb. 3 mit einem weiten Überblick dieses urbanen Landschaftsausschnitts im Südosten von Viernheim. Unter den betroffenen Vögeln sind das wiederum vorzugsweise Arten mit Erhaltungszuständen außerhalb von günstig und der grünen Ampel. In diesem Fall sind es die Brutarten **Bluthänfling**, **Girlitz**, **Stieglitz** sowie auch **Haussperlinge**. Es handelt sich bei den ersten 3 Arten um Baum- und Gebüschbrüter mit Samen/Körnern als Nahrungsbasis (Körnerfresser), die bis zu 3 Bruten im Jahr tätigen können. Wichtig ist der Verbund der Nistplätze mit der offenen Feldgemarkung, wie es sich auch hier deutlich zeigt. Haussperlinge nisten in Halbhöhlen von Gebäudespalten und unter Dächern und Ziegeln bei Mehrfachnutzung von Nestern und bis zu 4 Jahresbruten. Altnester befinden sich in der Abbriss-Halle.

Die weiteren planungsrelevanten Arten wie Steinkauz und Fledermäuse können fachlich

² Letzteres würde eine vertiefte, weiträumigere Bearbeitung erfordern; erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass nicht alle Strukturen wie Hecken etc. zur Brutzeit besetzt sind.

	Der Haussperling ist ein Höhlenbrüter und in vielen Gegenden nicht mehr vorzufinden, da das Angebot an Bruträumen durch die Versiegelung von Gebäuden stark abgenommen hat. Durch das Anbringen von künstlichen Brutmöglichkeiten kann man diesem Problem entgegenwirken. Dazu ist das Sperlingsmehrfachquartier SPMQ bestens geeignet. Das Sperlingsmehrfachquartier SPMQ wird aus atmungsaktivem, witterungsbeständigem Holzbeton gefertigt und mit elfenbeinfarbigem Anstrich geliefert. Das Sperlingsmehrfachquartier SPMQ hat drei separate Bruträume mit den jeweiligen Brutrauminnenmaßen von
Die neue Version des Sperlings-Mehrfachquartiers SPMQ steht zur Verfügung.	

Abb. 4a: Haussperlings-Mehrfachquartier zur Wandanbringung. Bezugsquelle: <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/vogelschutz.html>

Niststein NIH		Ein Einmauerstein für Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze, Sperling, Grauschnäpper u.a. Der Stein ist für ein 24er Mauerwerk konzipiert. Er kann mit Fassadenfarbe gestrichen werden. Maße: Höhe: 17,5 cm, Breite: 17,5 cm, Tiefe: 17,5 cm. Material: Atmungsaktiver Holzbeton
----------------------	---	---

Abb. 4b: Einmauerstein für Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze. Bezugsquelle: <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/vogelschutz.html>

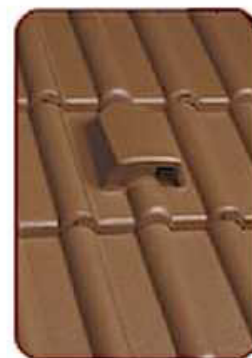
nicht eindeutig mit Fortpflanzungs-, Aufzucht- und/oder Ruhestätten im Eingriffsgebiet des BPlan-Vorhabens in Zusammenhang gebracht werden und scheiden deshalb bei der weiteren Betrachtung aus. Siehe Abschnitt 4 unter Vorbemerkungen.

Der Verbotstatbestand kann vermieden werden, wenn der Wall hinter der Halle mit den Gehölzen (Weißdorn, Holunder, Brombeere) erhalten bliebe und nicht durch die südliche Kita-Teilfläche beeinträchtigt würde (Abzäunung). Insgesamt könnte das z.B. mit einem weiteren Wall aus dem Baufeld vor dem Südrand bewerkstelligt werden, der ähnlich bepflanzt würde.

FLEDERMAUSSTEIN



Zur aktiven Unterstützung des Fledermausschutzes bieten wir passend für verschiedene Dachpfannentypen (Frankfurter Pflanne, Doppel-S, Taunus Pflanne und Harzer Pflanne) einen speziell erprobten Einschlupf-Dachstein für Fledermäuse an, der gleichzeitig eine hohe Sicherheit gegen Witterungseinflüsse bietet. Ca. drei Fledermaussteine pro Dachfläche - auch nachträglich eingebaut - reichen als Einschlupfmöglichkeit für die Fledermäuse aus. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Fledermaussteine an einer wettergeschützten Seite in der unteren Dachhälfte eingedeckt werden. Der Anflug von außen sollte darüber hinaus frei von Bäumen sein.



Fledermausfassaden-
Flachkasten mit
Rückwand FFAK-R



Dieser Fassadenflachkasten ist ein preiswertes Sommerquartier für spaltenbewohnende Fledermäuse an Gebäuden wie z.B. Zwergfledermäuse und andere. Der Vorteil liegt bei diesem Flachkasten darin, dass er auch an glatten Fassaden, an denen Fledermäuse keinen Halt finden würden, angebracht werden kann. Er ist auch für unebenen Fassaden geeignet. Der Fassadenflachkasten FFAK-R besteht aus wärmeisolierendem Holzbeton. Die Vorder- und die Rückwand sind mit groben Holzspänen so strukturiert, dass die Hangplätze wahlweise am Holzbeton oder am Holz gewählt werden können. Da es sich um einen Spaltenkasten handelt, wurde ein Spalt von 20 mm oben und 35 mm unten gewählt. Der Einflug beträgt 22 mm. Über eine Kotschräge ist der Kasten selbstreinigend. Die Außenmaße lauten: Höhe 560 mm, Breite 400 mm, Tiefe 75 mm. Die Befestigungsbohrungen betragen 8 mm. Der Abstand von oben ist 70 mm, Der waagerechte Abstand der oberen und unteren Bohrungen beträgt 280 mm, der senkrechte Abstand 240 mm. Feuerverzinkte Schrauben mit Scheiben und Dübel

Abb. 5a: Fledermausstein Fa. Braas, Heusenstamm. Bezugsquelle:

<http://www.braas.de/umwelt/mit-braas-die-umwelt-schonen/detailloesungen/fledermausstein.html> **Abb. 5b: Flachkasten.** Bezugsquelle:

<http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/flederm.html>

Es könnte auch im Zusammenhang mit dem zu erhaltenden Waldstück parallel dazu östlich eine mindestens verlustgroße Ausgleichsfläche angelegt werden. Diese dürfte jedoch nicht als Hundeauslauf, Naherholungsgelände entwertet werden. Um nicht zu einer zu langen zeitlichen Trennung zwischen Eingriff und Ausgleich zu kommen, sollten Maßnahmen spätestens beim Baubeginn gesichert und in der Folge zum richtigen Zeitpunkt ausgeführt werden. Eine vorgezogene Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen erscheint fachlich nicht notwendig, sofern die Naturschutzbehörde dem zustimmt.

Gebäudebewohnenden Vogelarten und auch Fledermäusen soll mit entsprechenden Nisthilfen geholfen werden. Siehe Abb. 4 u. 5.

d) Hinweise zur Durchführung

Es wird empfohlen, die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sofern sie nicht in der BPlan-Satzung enthalten sind, rechtlich zu sichern. Ergänzend zu den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sollte dies mittels eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB vorgenommen werden. In diesem Vertrag können die Details wie z. B. die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, wer ist für was verantwortlich etc. geregelt werden. Der Vertrag wird zwischen der Kommune bzw. Vorhabenträger und der Naturschutzbehörde geschlossen. Die Untere Naturschutzbehörde prüft dann, ob die artenschutzrechtlichen Inhalte Eingang in den Vertrag gefunden haben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen müssen dauerhaft und im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtlich gesichert sein. Sie sollten umgehend realisiert werden, d.h. Anpflanzungen spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der Kita fachgerecht durchgeführt werden.

5 FAZIT UND TABELLARISCHE ERGEBNISZUSAMMENSTELLUNG

Aufgrund von internationalen Konventionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität)³, die Niederschlag in europäischen Richtlinien sowie im gemeinschaftsrechtlichen Artenschutz des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefunden haben, wurde ein etwa 3.500 qm großes Vorhabengebiet, zusammen mit den Randflächen in einer Größe von rund 6.000 qm gem. Abb. 1 im Sommer 2016 untersucht auf entsprechende Artenvorkommen. Es konnte festgestellt werden, dass während der Brut- und Aufzuchtzeit mit mind. 7 europaweit geschützten Vogelarten in mind. ebenso vielen Revieren und Nistplätzen vorwiegend in den in Abb. 1 grob durch Grüneintrag symbolisierten Habitatbereichen zu rechnen ist. Davon wird auch ein Teil als Standvogelarten im Vorhabengebiet zur Gefiedermauser und später im Jahr zur Überwinterung bleiben. In Tabelle 1 und 2 wurden die planungsrelevanten Arten mit den schutzbezogenen Angaben, wie Status, Erhaltungszustand, Rote Liste etc. aufgeführt. Darunter befinden sich 4 Arten mit z.T. erheblicher landesweiter Gefährdung, die in den Tabellen durch die Ampelfarben gelb und rot besonders kenntlich gemacht sind. Weitere Tiere mit europaweitem Schutzstatus, vor allem des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wurden nicht gefunden und sind auch nicht zu erwarten. Pflanzenarten mit entsprechendem Schutz sind nicht vorhanden. Im Vorhabengebiet, gekennzeichnet durch eine große unbefestigte Platzfläche vor einer landwirtschaftlichen Halle sowie einer Reihe von Gehölzen am Rand entlang der Kita, sind 3 gefährdete Vogelarten besonders relevant,

³ UN-Biodiversitätskonvention von 1992 mit Beitritt von 168 Staaten gemeinsam mit der EU

ERFORDERLICHE VERMEIDUNGS- UND FUNKTIONS-ERHALTENDE MASSNAHMEN	ZIELART-/EN
Tötungs- Beschädigungsverbot/Vermeidungsmaßnahme: Maßnahmen der Baufeldvorbereitung und -Freimachung mit Bezug auf Gehölze, die unter das Verbot des § 39 BNatSchG sind im Einklang mit der gesetzl. Brut-/Aufzuchtzeiten-Ausschlußfrist [BNatSchG § 39 (5) Nr. 2] nur zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen	die europäisch geschützten Vogelarten der Tabelle 1 während der Brut- und Aufzuchtzeit
Tötungsvermeidung: Sollten während der Baumaßnahmen geschützte Arten auftreten, ist deren Schonung und ggf. fachlich durchgeführtes Umsetzen an sichere Standorte oder Ersatzhabitate notwendig (nach vorheriger Beratung und Genehmigung durch die UNB)	allgemein geschützte Arten wie Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger
Ausgleichsmaßnahme/Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wg. Abriss der landwirtschaftl. Halle: entweder je 3 Fledermaus-Dachsteine gem. Abb. 5a in den Dachflächen d. neuen Gebäudes bzw. 4 Fledermaus-Nisthilfen gem. Abb. 5b an den Wandfrontseiten von neu errichteten Gebäuden anbringen bzw. einbauen; dazu 1x Sperlingskasten gem. Abb. 4a u. 4x Wandbausteine gem. Abb. 4b	europäisch geschützte Fledermäuse der Tabelle 2 mit Bindung an Gebäude (Zwergfledermaus), außerdem an Gebäuden nistende Vögel wie Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz
Ausgleichsmaßnahme/Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wg. Beseitigung von alten Gehölzen und Blütensäumen (siehe Abb. 1 grün gerissene Linien, Kreise): entsprechend der Verlustflächengröße gem. Text im Abschnitt 4c fachgerechte, funktionale Neuanlage Süd und/oder Waldfläche Ostrand	die Brutvogelarten des Areals in schlechten bis unzureichenden Erhaltungszuständen: Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz
Vermeidungsmaßnahme Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Die alten Pflaumbäume der Feldflur, in der Abb. 1 grün gerissen gekennzeichnet, sind als Habitatbäume vor der Bautätigkeit zu schützen	es sind Singwarten für Girlitz u.a. Vögel im unzureichend-schlechten Erhaltungszustand der Gelben/Roten Ampel, ggf. Fledermaustagesquartiere in den Spalten

Tabelle 3: Zusammenfassung von Maßnahmen als Ausgleichs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 S. 2, 4 BNatSchG; auch nach Eingriffsregelung.

Bluthänfling, Girlitz und Stieglitz; als steter Gast kommt noch der bereits in den Vorwarnlisten geführte Haussperling hinzu. Ferner ist zeitweilig auch mit der Zwergfledermaus in Spalten an der Halle zu rechnen.

Im Vorhabenbereich sind für die betroffenen Arten Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. des BNatSchG § 44 Abs. 1, Satz 1 (Tötung, Verletzung), Satz 2 (erhebliche Störung bei kumulativer Wirkung mit anderen Planungen der Sonderbaufläche) und Satz 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) notwendig. Direkte Zugriffe mit Tötungen und Zerstörungen von Nist- und Lebensstätten können in der Brut- und Reproduktionszeit während der bauzeitlichen Arbeiten eintreten, sofern nicht Vermeidungsvorkehrungen getroffen werden. Dies wird im Text erörtert, und es werden die notwendigen Vermeidungsaufgaben abgeleitet. Insgesamt handelt es sich um heute übliche und notwendige Maßnahme der Verbotsvermeidung und Lebensraumsicherung geschützter Arten als Bausteine des Erhalts der biologischen Vielfalt. In der Tabelle 3 werden die zu ergreifenden Maßnahmen zusammengefaßt und Tabelle 4 umschreibt den gesetzlichen Hintergrund. Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbe-

Tabelle 4 Übersicht über Maßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (<i>mitigation measures</i>)	= Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung: Sie setzen am Vorhaben an, d.h. an der geplanten Maßnahme/Anlage. Sie führen dazu, dass Vorhabenswirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen
CEF-Maßnahmen (<i>Continuous Ecological Functionality</i>) = "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen"	= Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG): Sie setzen unmittelbar an der betroffenen Population der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss bereits vor Baubeginn gesichert sein.	
Kompensationsmaßnahmen (<i>compensation measures</i>) = FCS-Maßnahmen (<i>Favourable Conservation Status</i>)	= Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auch auf überörtlicher Ebene insgesamt nicht verschlechtert falls Verbotstatbestände erfüllt werden	Maßnahmen zur Erlangung der Ausnahme

hörde erscheint nicht notwendig, sofern die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Niederschlag in der BPlan-Satzung oder einem städtebaulichen Vertrag finden und rechtzeitig verwirklicht werden können.

Arten des nationalen Schutzes der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) sind nicht Gegenstand der durchgeführten Prüfung. Sie müssen ggf. in der Eingriffsregelung im § 1 a (3) BauGB bei der BPlan-Aufstellung im Rahmen des Freiflächenplans berücksichtigt werden.

6 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BNatSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (**Bundesnaturschutzgesetz**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368).

HAGBNatSchG - **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** in der Fassung vom 20. Dez. 2010 (GVBl. I, Nr. 24, S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).

HESSISCHES MINISTERIUM für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2. Fassung Mai 2011): **Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten** in Planungs- und Zulassungsverfahren (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EG-Vogelschutzrichtlinie**).

UMWELTSCHADENSGESETZ (USchadG) **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**. Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

7 FACHLICHE GRUNDLAGEN (QUELLEN AUSWAHL)

BANG, P. & P. DAHLSTRÖM (1975): Tierspuren - Tiere erkennen an Fährten, Fraßzeichen, Bauen und Nestern. 240 S., BLV Verlagsgesellschaft mbH, München.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes Nicht-Singvögel. AULA-Verlag Wiesbaden.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres/Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.- Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), 716 S., Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): HAUPT, H. et al. {Red.}; Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band I: Wirbeltiere - Landwirtschaftsverlag, Münster, 386 S.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas, 526 S., HGON Echzell.

LAU, MARCUS (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. 265 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

READE, W. & E. HOSKING (1974): Vögel in der Brutzeit. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen - Erkennen und Bestimmen. 134 S., Quelle & Meyer.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg.) Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde (2014) (bearbeitet von Dr. Matthias Werner, Gerd Bauschmann, Martin Hormann, Dagmar Stiefel): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014).

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 FOTODOKUMENTATION

AUS DEM FRÜHJAHR/SOMMER 2016 (HANS-GEORG FRITZ)

Titelblatt: Blick von der Zufahrt auf das Vorhabengebiet. 7. Juli 2016



Foto 1:
Der Lagerplatz vor der Halle ist für Vögel ein attraktives Anflugziel als Nahrungs- und Ruheort. Pfützen werden zum Baden und Trinken aufgesucht.
31.05.16



Foto 2: Wichtige Bruthabitate befinden sich im Gehölzbestand und Saumstreifen entlang der Westgrenze am VG. Ansicht aus Süd. 03.06.16



Foto 3: Die Feldflur reicht heran bis an die Halle und ist nicht sehr intensiv genutzt, sodass blühende Kräuter entlang Ostrand das sommerliche Bild prägen. 23.07.16



Foto 4: Der Abstellplatz vor der Halle im Hochsommeraspekt; ständig sind Vögel anwesend. 08.08.16



Foto 5: Südlicher Bereich des VG mit re. hinten Waldstück. 08.08.16



Foto 6: Das Halleninnere ist z.Zt. gut verschlossen für größere Arten, Spalten finden sich aber in der Westwand. 03.06.16



Foto 7: Deshalb befinden sich auch ältere Nester auf Vorsprüngen etc. 03.06.16